Stadt Troisdorf Datum: 13.01.2021
Der Bürgermeister
Az: II/61-Gö

Vorlage, DS-Nr. 2020/0288/1 öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Ausschuss für Stadtentwicklung (mit Denkmalpflege)	03.02.2021			

Betreff: Neuaufstellung Landschaftsplan LP 7 "Siegburg-Troisdorf-Sankt Augustin"
Hier: Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 15 LNatSchG NRW

Beschlussentwurf:
Der Stadtentwicklungsausschuss nimmt den als Anlage beigefügten Entwurf der Stellungnahme der Verwaltung im frühzeitigen Verfahren nach § 15 LNatSchG NRW zur Neuaufstellung des Landschaftsplanes Nr. 7 *(ggf. in der geänderten Fassung der Beratung)* zustimmend zur Kenntnis.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen: Nein

Sachdarstellung:
Der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises hat am 04.04.2017 das Verfahren zur Neuaufstellung des Landschaftsplanes Nr. 7 für die nicht im Zusammenhang bebauten Bereiche der Städte Siegburg, Troisdorf, St. Augustin und Lohmar eingeleitet. Am 12.12.2019 hat der Kreistag den Vorentwurf als Planungsgrundlage für die Durchführung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung nach § 16 des Landesnaturschutzgesetzes NRW beschlossen.

Die Neuaufstellung des Landschaftsplans Nr. 7 soll die Ziele der Landschaftsplanung an die aktuellen Ziele des Landesentwicklungsplanes und des in Überarbeitung befindlichen Regionalplanes (zugleich Landschaftsrahmenplan) anpassen. Darüber hinaus sollen die aktuellen Umweltziele hinsichtlich Biodiversität, Klimaschutz und Artenschutz verwirklicht werden und Fehlentwicklungen in den Themenfeldern Lebensräume und Biodiversität korrigiert werden. Probleme wie die Zunahme der Nutzungsintensität, die zunehmende Inanspruchnahme von Freiraum und Belastungen aus dem sich zunehmend ändernden Freizeitverhalten sollen durch neu definierte Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen gelöst werden.

Die geplanten erweiterten Schutzausweisungen im Bereich des Landschaftsplanes Nr. 7 orientieren sich weitgehend an der aktuellen Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit der Lebensräume und Arten, dienen aber auch der Sicherung der Naturgüter und der natürlichen Ressourcen sowie der Erhaltung des Freiraums für die landschaftsorientierte Erholung.

Ein wichtiges Anliegen der Landschaftsplanung ist der Aufbau eines Biotopverbundes. Kernflächen des Biotopverbundes stellen die Naturschutzgebiete dar. Daneben dient die Erhaltung siedlungsfreier Landschaftskorridore diesem Ziel. Diese umfassen die siedlungsfreien Landschaftskorridore zwischen den bebauten Flächen der Städte Siegburg, Troisdorf und Sankt Augustin einschließlich der Gewässer. Ziel ist in Troisdorf die Schaffung, Verbesserung und Vernetzung von Lebensräumen für die Arten der Feldflur. Dazu wird eine Biotopverbindung von den Spicher Seen über den Eschmarer See bis hin zum Mondorfer See und zur Siegaue angestrebt.

Die Kreisverwaltung hat mit Schreiben vom 05.02.2020 die Stadt Troisdorf mit dem Vorentwurf zur Neuaufstellung des Landschaftsplanes Nr. 7 (Stand November 2019) gem. § 15 LNatSchG NRW beteiligt. Parallel zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange erfolgte die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 16 LNatSchG NRW durch öffentliche Auslegung des Vorentwurfes im Kreishaus in der Zeit vom 07.02. bis 03.04.2020 sowie wegen der Corona-Pandemie erneut vom 03.10. bis 02.11.2020. Darüber hinaus hat die Kreisverwaltung eine Informationsveranstaltung im Troisdorfer Rathaus am 03.03.2020 durchgeführt und den Landschaftsplan der interessierten Öffentlichkeit vorgestellt. In der von ca. 20 Personen besuchten Veranstaltung bestand zugleich Gelegenheit Fragen zu stellen und die Planinhalte des Vorentwurfes zu erörtern, wovon reger Gebrauch gemacht wurde. Außerdem wurde die wegen der Pandemie ausgefallene Bürgersprechstunde in Troisdorf am 27.10.2020 nachgeholt, die zahlreich in Anspruch genommen wurde.

Der Rhein-Sieg-Kreis hat ursprünglich um Stellungnahmen bis zum 19.06.2020 gebeten. Für Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses am 28.05.2020 hatte die Verwaltung entsprechend eine Vorlage vorbereitet. Da wegen der Corona-Krise in den anderen Städten, deren Gebiet vom Geltungsbereich des Landschaftsplanes mit erfasst wird, keine Beteiligung der Öffentlichkeit mehr stattfinden konnte, hatte der Ausschuss die Vorlage in der letzten Sitzung von der Tagesordnung genommen. Nunmehr sind die Veranstaltungen in den anderen Städten auch komplett nachgeholt worden (Anhörungen und Sprechstunden).

Um auch den politischen Vertretern in den Kommunen Gelegenheit zu geben, die Inhalte des Vorentwurfes des neuen Landschaftsplanes aus erster Hand näher kennenzulernen, hat sich die Untere Naturschutzbehörde bereit erklärt, in den Fachausschüssen der Kommunen direkt zu informieren. Vom Amt für Umwelt- und Naturschutz des Rhein-Sieg-Kreises sind daher Vertreter*innen zur Sitzung eingeladen, um kurz zu den Inhalten des Landschaftsplanvorentwurfes vorzutragen und anschließend Fragen beantworten.

Die Untere Naturschutzbehörde bittet im Nachgang zu der Vorstellung um alsbaldige Abgabe einer Stellungnahme, damit das Verfahren fortgesetzt werden kann. Daher wird die städtische Stellungnahme als Entwurf zur weiteren Beratung in den Fraktionen vorgelegt mit dem Ziel, diese ggf. mit Anträgen der Fraktionen in der

darauffolgenden Sitzung final beraten zu können. Die Stellungnahme bezieht sich im Wesentlichen auf die Abstimmung der Inhalte des Landschaftsplanes - insbesondere der zeichnerischen Darstellungen - mit der bestehenden Bauleitplanung der Stadt Troisdorf. Darüber hinaus ist eine Abstimmung im Hinblick auf die bisher abgegebenen Stellungnahmen der Stadt Troisdorf im Prozess zur Überarbeitung des Regionalplanes erforderlich. Einzelheiten sind dem als Anlage beigefügten Entwurf der Stellungnahme zu entnehmen.

In der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung am 09.12.2020 haben die anwesenden Vertreter*innen der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) des Rhein-Sieg-Kreises zum Entwurf der Stellungnahme ihrerseits wie folgt Stellung genommen:

1. **Anpassung des Geltungsbereichs und geänderte Abgrenzung des gepl. LSG 2.2-1 im Bereich der Spicher Seen in der Festsetzungskarte und Entwicklungskarte**

Zu der vorgeschlagenen Erweiterung des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes (LP) im Bereich der im Bebauungsplan Sp 158, Blatt 2 festgesetzten Biotopvernetzungsfläche wird seitens der UNB eine Zustimmung in Aussicht gestellt, ebenso zu der Erweiterung des Entwicklungszieles 1.4 auf diese Fläche.

Der Nichteinbeziehung der gesamten Fläche nördlich Paulstraße bis zur Belgischen Allee zwischen Bahnstrecke und B 8 in den LP wird nicht zugestimmt. Es wird aber in Aussicht gestellt, das neue Landschaftsschutzgebiet (LSG) nur nördlich der neuen Anbindung der Ranzeler Straße auszuweisen, im Übergang zum Kölner Stadtgebiet.

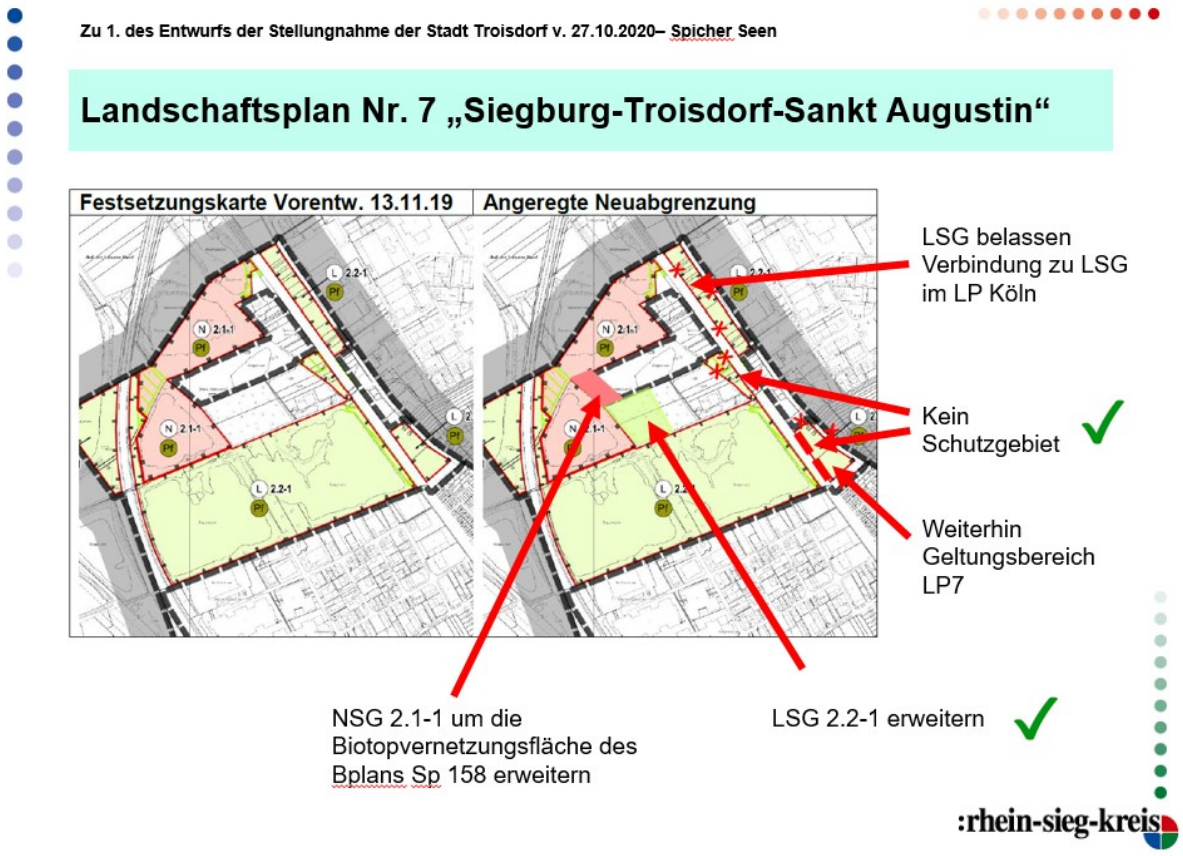

Stellungnahme der Verwaltung:

In Bebauungsplänen ausgewiesene Grünflächen sollten nur bei einer besonderen Bedeutung für die Natur und Landschaft des angrenzenden Außenbereiches in den LP einbezogen werden. Da dies bei der Fläche nicht der Fall ist und ein Bebauungsplan sich in Aufstellung befindet, sollte die Anregung bestehen bleiben.

2. **Anpassung des Geltungsbereiches und der Entwicklungsziele beiderseits der A 59 in Friedrich-Wilhelms-Hütte und Sieglar in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte** – Zustimmung seitens der UNB signalisiert ✓

3. **Entfall einer nachrichtlich aus dem Bebauungsplan H 184, 1. Änderung als geschützter Landschaftsbestandteil übernommenen Festsetzung in Friedrich-Wilhelms-Hütte in der Festsetzungskarte** – Zustimmung seitens der UNB signalisiert ✓

4. **Änderung der Abgrenzung des gepl. LSG 2.2-3 am Mühlengraben in Sieglar in der Festsetzungs- und Entwicklungskarte**

Es wird seitens der UNB lediglich teilweise Zustimmung signalisiert, nämlich nur für die zusätzliche Einbeziehung der Dreiecksfläche in den Landschaftsschutz, jedoch nicht als Flächentausch für die südliche Erweiterung der Bebauung um eine Bebauungstiefe in Richtung Mühlengraben. Der /die Vertreter*in der UNB halten an einer dauerhaften Erhaltung mit Einbeziehung in das neue LSG als Empfehlung an die Beschlussgremien des Kreises fest.

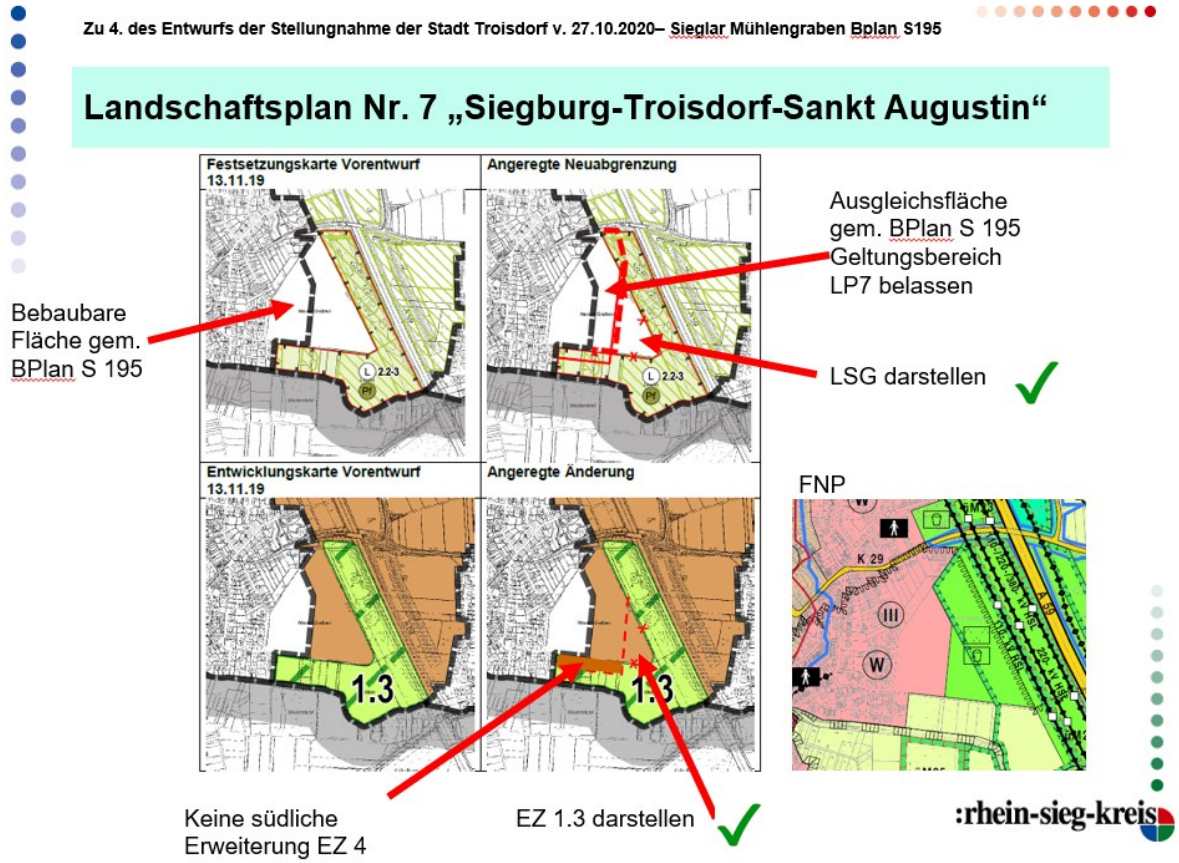

Stellungnahme der Verwaltung:
Eine Bautiefe am Mühlengraben mit 90 m Abstand zum Mühlengraben entspricht der bisherigen Beschlusslage für die städtische Stellungnahme im Rahmen der

Kommunalgespräche zur Überarbeitung des Regionalplanes. Die Anregung wird als ausgewogener Kompromiss zwischen Wohnungsbauentwicklung und Freiraumschutz angesehen, der sich auch aus naturschutzfachlicher Sicht mittragen lässt. Die Anregung sollte daher auch vor dem Hintergrund des Gedankens des angeregten Flächentauschs bestehen bleiben.

5. Änderung des Geltungsbereiches und Anpassung der Entwicklungsziele im Bereich der Freizeitanlage Haus Rott in der Festsetzungs- und Entwicklungskarte

Der geänderten Abgrenzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils aufgrund des Neubaus des Reiterhofes folgen der/die Vertreter*in der UNB nur teilweise. Sie sehen zwar den neu geschaffenen baulichen Zusammenhang im Bereich des Gewerbegebietes Junkersring. Unverständlicher Weise nehmen sie aber die Fortsetzung bis zum Haus Rott nicht zur Kenntnis und sehen dort eine Außenbereichslage.

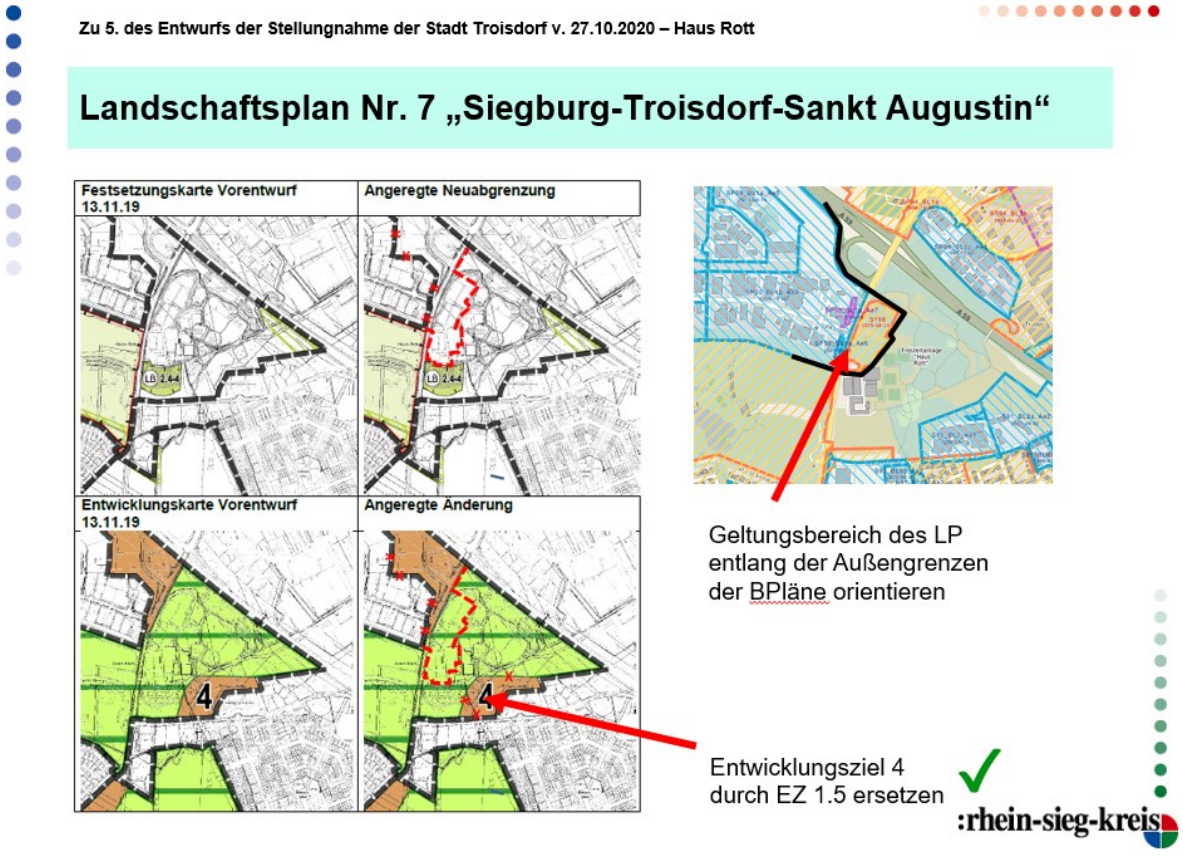

Stellungnahme der Verwaltung: Die Verwaltung hat eine externe rechtliche Stellungnahme der Kanzlei Busse & Miessen zur planungsrechtlichen Beurteilung der Neubauvorhaben in diesem Bereich eingeholt, um rechtssichere Baugenehmigungen nach § 34 BauGB zu erteilen. Von daher sollte die Anregung aufrechterhalten werden.

6. a) Anpassung des Geltungsbereiches am Ortsrand von Sieglar in der Festsetzungs- und Entwicklungskarte

Für eine Anpassung des Geltungsbereiches des LP im Bereich der Rathausstraße

wird eine Zustimmung in Aussicht gestellt. Die Dreiecksfläche am Rotter See im Bereich der Hochzeitswiese und des Wettergartens wird von den Vertreter*innen der UNB im Geltungsbereich des Landschaftsplanes gesehen, um den Biotopverbundkorridor hier zu stärken.

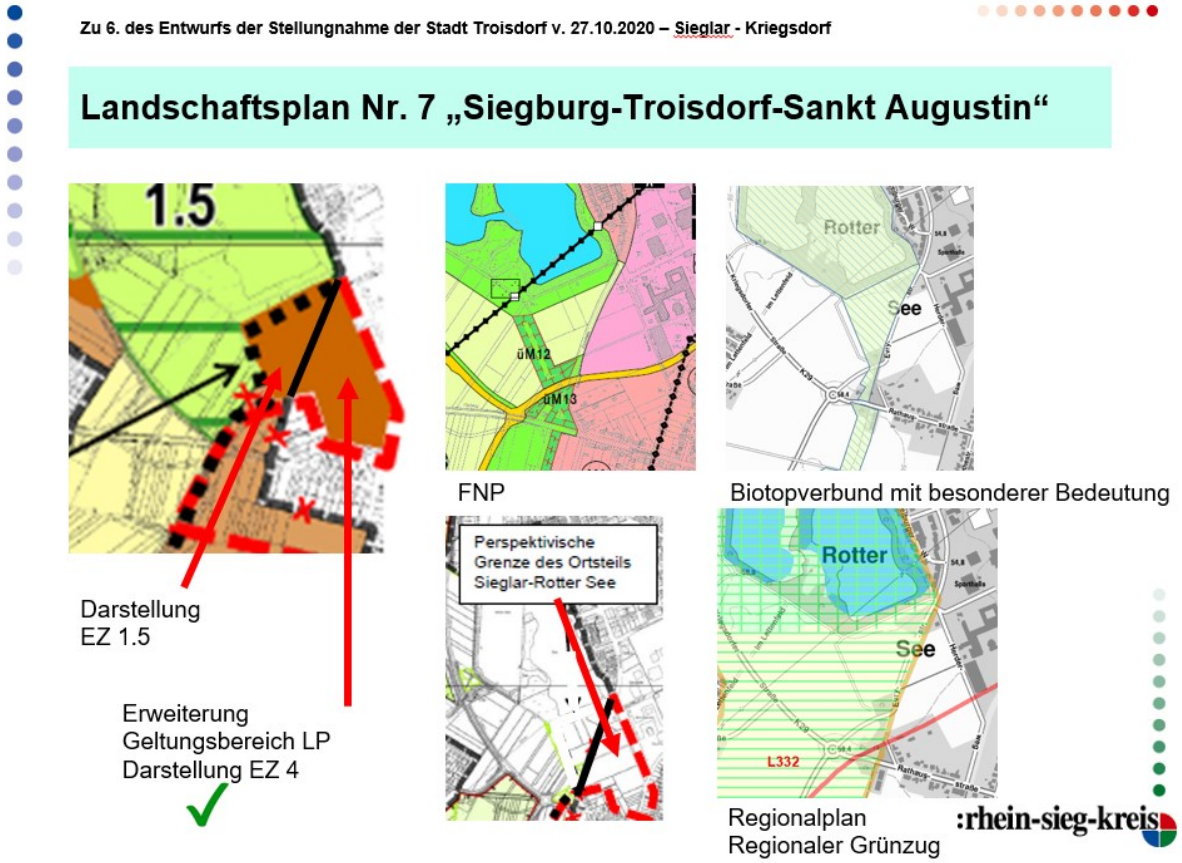

Stellungnahme der Verwaltung:
Der Biotopverbund wird insbesondere durch die Ausgleichsmaßnahme des Landesbetriebs Straßenbau weiterentwickelt. Die Entwicklung von städtischen Grün- und Erholungsflächen steht dem nicht entgegen. Allerdings ist schon die Errichtung untergeordneter baulicher Anlagen wie z. B. einer Toilettenanlage für Besucher des Rotter Sees, ggf. in Kombination mit einer verbesserten Integration des Wettergartens, nicht möglich. Daher sollte entsprechend der Beschlusslage zum Regionalplan auch hier ein kommunalpolitscher Spielraum zur Ausgestaltung der Fläche in eigener Planungshoheit durch Aufstellung eines Bebauungsplanes nicht aufgegeben werden.

b) Anpassung der Entwicklungsziele im Bereich Kriegsdorf in der Entwicklungskarte – Zustimmung seitens der UNB signalisiert ✓

7. a) Änderung der Abgrenzung des gepl. LSG 2.2-3 im Bereich der Gartenstadt Eschmar in der Festsetzungskarte – Zustimmung seitens der UNB signalisiert ✓

b)Änderung des Entwicklungsziels in diesem Bereich in der Entwicklungskarte – Zustimmung seitens der UNB signalisiert ✓

8. a) Anpassung des Geltungsbereichs und Änderung der Abgrenzung des gepl. LSG 2.2-4 in Eschmar in der Festsetzungskarte

b) Änderung des Entwicklungszieles am Ortseingang von Eschmar und für die Abgrabungs- und Bauschuttrecyclingflächen in der Entwicklungskarte

Der Änderung der angeregten Entwicklungsziele für Teile der Abgrabungsfläche und die Bauschuttrecyclinganlage wird eine Zustimmung signalisiert. Die Abrundung der Ortslage Eschmar am Ortseingang wird von den Verteter*in der UNB nicht mitgetragen mit Verweis auf den Biotopverbundkorridor zwischen Niederterrasse und Siegaue.

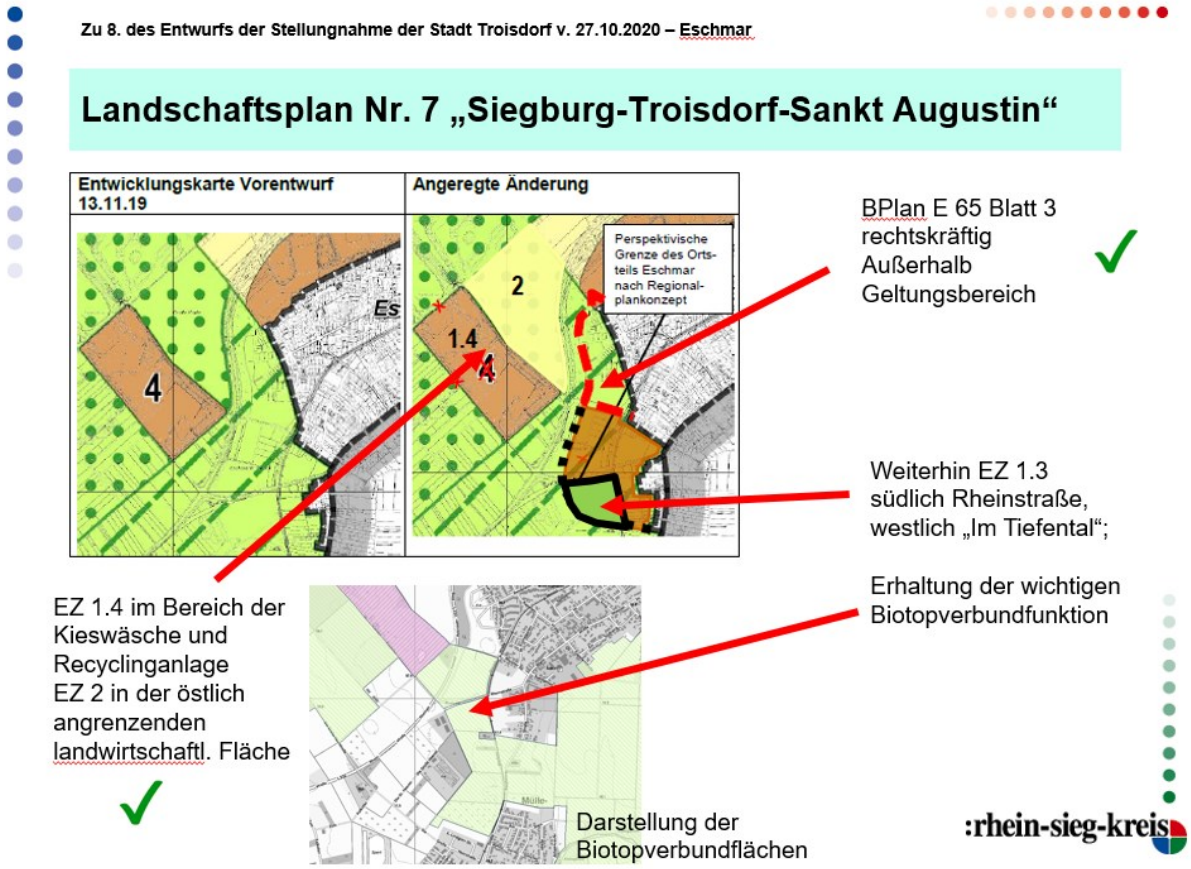

Stellungnahme der Verwaltung:
Am Ortseingang könnte in eigener stadtentwicklungspolitischer Entscheidung über eine bauliche Nutzung und / oder die Gestaltung einer neuen reich strukturierten Ortsrandeingrünung entschieden werden, wenn der Anregung entsprochen würde. Gegenwärtig reicht eine reine Ackerfläche übergangslos an die Kleinbahn heran. Die Anregung folgt der bisherigen Beschlusslage für die städtische Stellungnahme im Rahmen der Kommunalgespräche zur Überarbeitung des Regionalplanes.

9. a) Änderung der Abgrenzung des gepl. LSG 2.2-3 in Bergheim-Müllekoven in der Festsetzungskarte

b) Änderung des Entwicklungszieles nördlich der bebauten Ortslage von Bergheim in der Entwicklungskarte

Für die Anregung zur Festsetzungskarte, auf die Ausweisung eines LSG zu verzichten, um eine Verwirklichung der Ziele des Regionalplanes nicht zu erschweren, wird von den Vertreter*innen der UNB keine Zustimmung signalisiert.

Der Anregung zur Entwicklungskarte, das Entwicklungsziel auf eine temporäre

Erhaltung zu ändern, um nach den Zielaussagen des Regionalplanes eine Siedlungsflächenentwicklung betreiben zu können, soll nach den Vorstellungen der Vertreter*innen der UNB insofern entsprochen werden, dass die temporäre Nutzung nach Darstellung im Flächennutzungsplan und Regionalplan differenziert ausgewiesen wird.

Stellungnahme der Verwaltung:
Die formelle Festsetzung eines LSG, auch wenn es mit einem temporären Erhaltungsziel der Landschaft hinterlegt ist, wird die Siedlungsentwicklung erheblich erschweren, weil ein Konflikt, den es planungssystematisch auf der Ebene der Landschaftsrahmen- und Landschaftsplanung zu lösen gilt, sichtbar bestehen bleibt und Anlass für eine Wiederaufnahme der Diskussion gibt, wenn die Fläche konkret in Anspruch genommen werden soll. Aus diesen grundsätzlichen Erwägungen empfiehlt die Verwaltung, in der Umsetzung vollzugstaugliche, klare Verfahrensweisen zu wählen, um die Zielkonflikte dauerhaft zu lösen und nicht auf das nachgelagerte Bauleitplanverfahren zu verschieben. Dieses nachgelagerte Verfahren dient ausschließlich der Ausgestaltung und Umsetzung auf der Grundlage von vorliegenden fundierten und verlässlichen Vorentscheidungen auf höherer Planungsebene. Daher sollte aus Sicht der Verwaltung an der Anregung festgehalten werden.

In Vertretung

Walter Schaaf
Technischer Beigeordneter